



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
**Berlin School of Economics and Law**

Prof. Dr. Clemens Arzt  
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

## **Polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr**

### **Gerichtssentscheidungen und Aufsätze (s. a. Sammlungen zum Polizeirecht und Strafprozessrecht)**

Aktuelle Übersicht zu für die Polizeipraxis und -ausbildung interessanten  
Zeitschriftenaufsätzen (ab 2000) und Gerichtssentscheidungen.

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe  
chronologisch gegliedert. Dabei werden – soweit vorhanden – jeweils zunächst  
Gerichtssentscheidungen und danach Zeitschriftenaufsätze angegeben.

Zur Stichwortsuche benutzen Sie bitte die Suchfunktion Ihres PDF-Readers.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Stand: Juni 2018**



# Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.  
Sie gelangen mit Klicken direkt zum genannten Thema.  
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie wieder zum Inhaltsverzeichnis.

<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen .....</b>	<b>3</b>
<b>Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr .....</b>	<b>4</b>
<b>Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl .....</b>	<b>4</b>
<b>Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr.....</b>	<b>6</b>
<b>Abschleppen von Fahrzeugen .....</b>	<b>7</b>
<b>Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang .....</b>	<b>14</b>
<b>Amtshaftung .....</b>	<b>15</b>

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen

An Abwendung von Gefahren für Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs besteht erhebliches öffentliches Interesse, welches es rechtfertigt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde auch verfahrensfehlerhaft ermittelte Verkehrsverstöße zur Grundlage ordnungsrechtlicher Anordnungen machen kann	OVG Lüneburg, 07.06.2010 DVBl 2010, 916
Keine Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 I StVO für Polizeibeamte im Rahmen einer privaten Fahrt	AG Lüdinghausen, 28.09.2009 NZV 2010, 365
Fährt Polizeifahrzeuges allein mit Blaulicht - ohne Einsatzhorn - in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung ein, bewirkt dies kein Wegerecht und die Verkehrsteilnehmer aus dem durch grünes Ampellicht freigegebenen Querverkehr sind rechtlich nicht gehalten, gem. § 38 I 2 StVO freie Bahn zu schaffen.	KG Berlin, 18.07.2005 NZV 2006, 307
Werbung für Scientology mittels Infogespräch und kostenlose Verteilung von Druckschriften überschreitet Gemeingebrauch auch unter Berücksichtigung von Art. 4 I, II und 5 I GG	VGH Mannheim, 31.01.2002, DÖV 2003, 213
Bei einem Verstoß gegen §§ 32, 33 StVO ist die gleichzeitige Anwendung des Straßenrechts und die Ahndung einer OWi wegen der ungenehmigten Sondernutzung einer Straße (hier: privater PKW-Verkauf auf Straße) nicht ausgeschlossen	BGH, 04.12.2001, DAR 2002,
Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zugelassenes Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist	OVG Münster, 04.12.2000, NZV 2001, 315 = DAR 2001, 183 = DÖV 2001, 693 VRS Bd. 100, Heft 3, Seite 228
Die Verteilung von sogen. Gratis-Zeitungen in der Fußgängerzone ist zwar gewerberechtlich zu beurteilen, stellt aber wegen Art. 5 I 2 GG keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.	BayVGH, BayVBl 2000, 408
Aufstellung eines Anhängers zu Werbezwecken ist Sondernutzung nach Straßenrecht und nicht Gemeingebrauch (siehe auch BVerfG vom 9.10.84 in NJW 85, 371 = BVerfGE 67, 299)	OVG Hamburg, 20.12.1999, VRS (Band 98) 2000, 396
Sondernutzungserlaubnis für Warenverkaufsstände – Aufstellen der Ständer ist kein Anliegergebrauch – Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.	VGH Mannheim, 09.12.1999, NVwZ-RR 2000, 837
Niederlassen in einer Fußgängerzone ist keine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts, sondern es gehört zum kommunikativen Gemeingebrauch. Es stellt allenfalls ein Ärgernis dar, aber keinen polizeiwidrigen Zustand. Auch die öffentliche Ordnung wird durch ein solches Verhalten nicht berührt.	OVG Schleswig, 16.06.1999, NPA 782, Sondernutzung Bl. 33
öffentliche Ordnung - Betteln ist keine straßenrechtliche Sondernutzung - Verordnung der Gemeinde ist unzulässig -	VGH Mannheim, 06.07.1998, NVwZ 1999, 560
öffentliche Ordnung - Niederlassen zum Alkoholenuss - wann kann der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen?	OLG Saarbrücken, 15.09.1997, NJW 98, 251
Auch das sich über eine geraume Zeit hinziehende Verteilen von Flugblättern in einer Fußgängerzone ist noch vom kommunikativen Gemeingebrauch gedeckt und daher ohne Sondernutzungserlaubnis zulässig (gleichgültig, ob gewerbliche oder ideelle Zwecke verfolgt werden)	OLG Stuttgart, 07.07.1995, MDR 1995, 1254 = VRS (Bd. 90) 1996, 217
<b><u>Zeitschriftenaufsätze</u></b>	
Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr	Rebler / Müller, SVR 2017, 1

Polizeiliche Maßnahmen gegen Motorradlärm	Huppertz, DAR-Service 2017, 110
Fortschritt statt Rückzug? Die Rolle der Polizei bei der Verkehrsüberwachung	Müller, NZV 2017, 19
„Section Control“ - die neue Strecken-Geschwindigkeitsüberwachung	Müller, DPolBl 3/2016, 10
Befreiung von den Vorschriften der StVO durch Sonderrechte	Müller, DPolBl 5/2015, 5
Blaulicht bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten	Rebler, DPolBl 5/2015, 22
Die polizeiliche Generalklausel in der Verkehrssicherheitsarbeit	Schlanstein, NZV 2015, 105
Die Sonder- und Wegerechte von Notarzteinsatzfahrzeugen im Straßenverkehr	Cimolino/Dickmann, NZV 2008,118
Der Rechtsstaat und die MPU	Brenner, ZRP 2006, 223
Sonderrechte und Wegerechte für Rückfahrten vom Einsatzort?	Müller, SVR 2006, 250

### Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr

Ein an eine Ruhebahn angeschlossenen Fahrzeug stellt auch mit Blick auf die damit einhergehende optische Belästigung keine Gefahr für öffentliche Ordnung dar, die Sicherstellung im Wege der Ersatzvornahme rechtfertigt	OVG Lüneburg, 12.03.2009, NordÖR 2010, 82
Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.	OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 94 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314
<u>Zeitschriftenaufsätze</u>	
Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertung bei Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten	Soiné, NZV 2016, 411
Allgemeine Verkehrskontrolle – Die Spielregeln	Weingarten, Polizeiinfo 3/2016, 11
Rechtsgrundlagen der staatlichen Verkehrsüberwachung	Müller, NZV 2016, 254
Der „künstliche Stau“ – ein legitimes Einsatzkonzept der Polizei?	Müller/Schwier, DPolBl 3/2014, 21
Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO	Barczak, NZV 2011, 598
Die Herbeiführung eines künstlichen Staus – eine zulässige polizeiliche Maßnahme?	Robrecht, NZV 2008, 441
Zur rechtlichen Zulässigkeit sog. „künstlicher Staus“ zum Anhalten flüchtiger Kraftfahrzeugführer	Hoffmeyer, Die Polizei 2007, 51

### Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl

Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen, klagenden Verkehrsteilnehmers entfällt nicht allein deswegen, weil anordnende Straßenverkehrsbehörde Entfernung des fraglichen Verkehrszeichens in Auftrag gegeben hat, solange das Zeichen noch im Verkehrsraum steht und Wirkung entfaltet. Behörde muss sich Versäumnisse des Baulastträgers zurechnen lassen.	VG Lüneburg, 05.01.2016, NZV 2016, 446 m. Anm. Kettler
Anordnung durch ein Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) kann ausnahmsweise nichtig sein, wenn Anordnung – für jeden Verkehrsteil-	OLG Karlsruhe, 24.06.2015, DAR 2015, 646,

nehmer erkennbar – unsinnig ist. (Hier: Die Beschilderung erlaubt die Einfahrt in Sackgasse, verbietet aber Ausfahrt aus Sackgasse.)	m. Anm. Weigel
Frist für Anfechtung eines Verkehrsverbots, das durch Verkehrszeichen bekannt gegeben wird, beginnt für Verkehrsteilnehmer erst zu laufen, wenn er zum ersten Mal auf das Verkehrszeichen trifft.	VGH Mannheim, 10.02.2011, VBIBW 2011, 275
Eigentümer einer privaten Grundstücksfläche, die zugleich Teil einer öffentlichen Straße ist, hat das Anbringen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen auf dieser Fläche in entsprechender Anwendung des § 5b IV 1 StVG zu dulden, soweit die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen.	VGH Mannheim, 03.02.2011, VBIBW 2011, 312
Verkehrsteilnehmer muss Anordnung des Verkehrszeichens ohne weitere Überlegung eindeutig erfassen können, sind Verkehrszeichen aufgrund von Abnutzung, Witterungsbedingungen oder verdeckenden Baumwuchs derart unkenntlich, dass ihre Erkennbarkeit nicht mehr vorhanden ist, verlieren sie ihre Wirksamkeit.	OLG Hamm, 30.09.2010, NZV 2011, 94 = DAR 2011, 216
Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen beginnt, wenn dieses bekannt gegeben wird (hier LKW-Überholverbot), also wenn Verkehrsteilnehmer erstmalig auf Verkehrszeichen trifft. Keine neue Fristauslösung, wenn Verkehrsteilnehmer später erneut auf das Verkehrszeichen trifft.	BVerwG, 23.09.2010, NJW 2011, 246 = JZ 2011, 152 m. Anm. Ehlers, ebd. 155 = DAR 2011, 39 m. Anm. Kettler, ebd. 42
Verkehrszeichen muss für Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch beiläufigen Blick deutlich erkennbar sein, d.h. Zeichen muss so angebracht und bei Schilderkombinationen gestaltet sein, dass auch ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer Sinn und Tragweite ohne nähere Überlegung erfassen kann. Unzweckmäßige oder irreführende Gestaltung kann Verschulden des Verkehrsteilnehmers mindern oder ganz ausschließen.	OLG Jena, 06.05.2010, DAR 2011, 37 = NZV 2011, 313
Anforderungen an Erkennbarkeit des Regelungsgehaltes von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer muss diese mit raschem und beiläufigem Blick erkennen können	VGH Mannheim, 20.01.2010, VBIBW 2010, 196 = NJW 2010, 1898
Keine wirksame Aufstellung eines Verkehrszeichens durch Private (Umzugsunternehmen), wenn dem keine behördliche Anordnung zugrunde liegt	VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410 = VBIBW 2010, 198 = DAR 2010, 537 (Ls.)
Zur Frage, wann eine polizeiliche Transportbegleitung eine kostenpflichtige Amtshandlung darstellt	OVG Weimar, 26.11.2009, ThürVBl 2010, 130
Vorlaufzeit für nachrückende Verkehrszeichen regelmäßig 4 Tage. Bei unvorhergesehenem Ereignis oder bei erkennbar baldiger Änderung auch kürzer. Sonn- und Feiertage oder Schulferien bewirken keine Fristverlängerung	OVG Bautzen, 23.03.2009, DÖV 2010, 370
Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen (regelmäßig 1h Jahr) läuft mit Aufstellung des Verkehrszeichens, nicht erst mit Kenntnisnahme	VGH Mannheim, 02.03.2009, JZ 2009, 738; aufgehoben BVerfG NJW 2009, 3642 Anm. Bitter/Goos, JZ 2009, 738; Stelkens, NJW 2010, 1184.
Wer den durch Verkehrszeichen geregelte Straßenraum benutzt ist Adressat dieser Allgemeinverfügung und klagebefugt	BVerwG, 21.08.2003, NJW 2004, 698
Fahrzeugveräußerer, der Pflicht aus § 27 III 1 1. Hs. StVZO zuwiderhandelt kann als Verursacher bei verkehrswidrigem Abstellen des Kfz. im öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen werden	OVG Münster, 11.11.2002, DAR 2003, 136
Gebührenpflicht für Abschleppmaßnahmen folgt Pflicht zur Gefahrenbeseitigung. Verwaltungstätigkeit ist zwar im öffentlichen Interesse, aber dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar.	OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 2035
Zur Störerauswahl; wenn erst Zusammenwirken mehrerer zu Verkehrsbehinderung führt, richtet sich nach Theorie der unmittelbaren Verursachung; ex-post-Maßstab für Kostenfrage.	OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 1994 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314
Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Grundsätze der Polizeipflicht. Keine Heranziehung zu Abschleppkosten nach Veräußerung und un-	OVG Hamburg, 18.02.2000, NJW 2000, 2600

terlassener Meldung nach § 27 III 1 StVZO.	
Heranziehung zu Abschleppkosten bei veräußertem Kfz zulässig; Kausalität der unterlassenen Meldung nach § 27 III 1 StVZO; ebenso: VGH Mannheim DÖV 1996, 1055.	VG Bremen, 12.01.2000, NVwZ-RR 2000, 593
Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an	VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603
Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Theorie der unmittelbaren Verursachung und andere Theorieansätze zur Polizeipflicht.	VGH Kassel, 18.05.1999, DÖV 1999, 818
<b><u>Zeitschriftenaufsätze</u></b>	
Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO	Barczak, NZV 2011, 598

### **Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr**

Maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sicherstellungsverfügung ist Zeitpunkt ihres Erlasses. Mit nachträglichem Wegfall der im Zeitpunkt der Sicherstellung gegebenen Voraussetzungen endet Gebot zur Duldung des durch die rechtmäßige Sicherstellung begründeten hoheitlichen Gewahrsams.	VGH Kassel, 30.06.2015, DÖV 2015, 892 (Ls.)
Voraussetzungen einer Sicherstellung von verbotswidrig abgestelltem Kfz Unverhältnismäßigkeit des Abschleppens ohne konkrete Störung und bei ausreichendem Parkraum in der Umgebung	OVG Hamburg, 28.07.2009, NVwZ-RR 2009, 995 =NZV 2010, 51 Anm. Waldhoff, JUS 2010, 279
Unverhältnismäßige Sicherstellung eines Kfz. zur Vorbereitung einer Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftStG). Keine unmittelbare Ausführung bei anwesendem Störer	VGH Kassel, 19.05.2008, NZV 2009, 416
Betriebsbereitschaft eines Radarwarngeräts (§ 23 I b StVO) erfordert mindestens Möglichkeit der kurzfristigen Herstellung der Stromversorgung	AG Lüdinghausen, 14.03.2008 NJW 2008, 2134
Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts zur Unterbindung eines Verstoßes gegen § 23 Ib StVO	BayVGH, 13.11.2007, NJW 2008, 1549 = NZV 2008, 375 = BayVBl. 2008, 377
Zurückbehaltungsrecht an wegen Parkzeitverstoß sichergestelltem Kfz.	OVG Hamburg, 22.05.2007, NordÖR 2008, 21
Unzulässige Sicherstellung eines Kfz., weil Sicherstellung wertvoller Gegenstände aus diesem ausreichend gewesen wäre	OVG Koblenz, 25.08.2005 NVwZ-RR 2006, 252
Zulässige Beschlagnahme Radarwarngerät nach NWPoIG. Zur gegenwärtigen Gefahr als Sicherstellungsvoraussetzung	VG Aachen, 02.06.2003, NVwZ-RR 2003, 684
Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts nach Polizeirecht	VG Trier, 20.02.2003, SVR 2004, 238
Zulässigkeit der Beschlagnahme/Einziehung/Vernichtung eines Radarwarngeräts nach PoIG BaWü. Kein Verstoß gegen EU-Recht	VGH Mannheim, 29.10.2002, DÖV 2003, 165 = NVwZ-RR 2003, 117
Zulässigkeit der Sicherstellung eines betriebsbereit mitgeführten Radarwarngeräts aus polizeirechtlichen Gründen	OVG Greifswald, 27.08.2002, NordÖR 2002, 469
Heruntergekurbelte Scheibe begründet Gefahr. Absehen von Sicherstellung zur Eigentumssicherung nur erforderlich, wo andere Maßnahmen vor Ort ohne weiteres möglich ist und Polizei nicht von weiterer Aufgabenerfüllung abhält	OVG Bautzen, 26.06.2002, SächsVBl 2002, 268
Grundsätzlich ist Polizei verpflichtet, vor Sicherstellung eines Kfz Halternach-	VG Berlin, 16.05.2001,

frage und Benachrichtigung bei in Berlin zugelassenen Kfz durchzuführen. Sicherstellung nach § 38 Nr. 2 ASOG ist ausschließlich am mutmaßlichen Willen des Eigentümers zu orientieren.	LKV 2002, 293
Sicherstellung / Abschleppen eines Kfz zum Schutze des Eigentümers – Das Abschleppen eines mit heruntergedrehter Scheibe abgestellten hochwertigen Fahrzeuges ist zur Abwendung einer möglichen Diebstahlsgefahr erforderlich und daher rechtmäßig	BayVGH, 16.01.2001, NJW 2001, 1960 = BayVBl 2001, 310
Zur Sicherstellung eines Kfz. zur Eigentumssicherung bei nicht vollständig geschlossenem Fenster.	VG Frankfurt, 08.06.2000, NJW 2000, 3224
Sicherstellung eines Kfz bei geöffnetem Fenster und tätiger Alarmanlage nur zulässig, wenn Umstände konkrete Diebstahlsgefahr begründen.	VG Stuttgart, 16.12.1999, NVwZ-RR 2000, 591
Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung eines aufgebrochen aufgefundenen Pkw, wenn Kosten etwa die Hälfte des Restwertes ausmachen (Sicherstellung zur Eigentumssicherung, Frage zur vorherigen Benachrichtigungspflicht, Sicherstellung verpflichtet zur Herausgabe der Sache)	VGH Kassel, 18.05.1999 NJW 1999, 3793
Abschleppen eines Kfz wegen leicht geöffneten Fensters ist unzulässig. Auch keine Sicherstellung zur Eigentumssicherung möglich	VG München, 23.06.1999, NZV 1999, 487
Abschleppen eines Kfz wegen leicht geöffneten Fensters ist unzulässig. Auch keine Sicherstellung zur Eigentumssicherung möglich	VG München, 23.06.1999, NZV 1999, 487
Bei der Entscheidung, ob ein unverschlossen abgestelltes Kfz. abgeschleppt werden soll, um es vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, hat die Polizei den mutmaßlichen Willen des Berechtigten zu berücksichtigen. Dabei darf in die behördlichen Erwägungen einfließen, dass ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung regelmäßig höher wären als die Kosten der Sicherstellung.	BVerwG, 03.05.1999, NZV 2000, 514
Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können	OLG Hamm, 13.03.1998, NZV 1998, 374
Sicherstellung / Abschleppen eines zum Parken abgestellten Fahrzeuges zur Eigentumssicherung wegen herunter gedrehter Scheibe ist unzulässig	VG Frankfurt, 08.06. 2000, NJW 2001, 3224
<b><u><a href="#">Zeitschriftenaufsätze</a></u></b>	
Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsumenten	Laub, SVR 2005, 450

### **Abschleppen von Fahrzeugen** (soweit nicht anderen Stichworten zugeordnet)

Abschleppen eines stillgelegten, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellten Kfz im Wege des Sofortvollzugs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Regelmäßig ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den vorrangig verantwortlichen Halter als Adressat einer möglichen Ordnungsverfügung mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln und ihn aufzufordern, das Fahrzeug zu entfernen.	OVG Münster, 24.11.2017 NZV 2018, 94 = NVwZ-RR 2018, 431
Wird ein nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Kfz, das auf öffentlichem Straßengrund abgestellt ist, nach Sondernutzungsrecht im Wege der unmittelbaren Ausführung abgeschleppt, so kommen die Grundsätze für das Abschleppen verbotswidrig geparkter, aber zum öffentlichen Verkehr zugelassener Fahrzeuge nicht zur entsprechenden Anwendung.	VGH München, 17.02.2017, NVwZ-RR 2017, 616
Leistungsbescheid gerichtet an Umzugsunternehmen über Kosten der Abschleppung eines fremden PKW, das in ordnungsgemäß errichteter Halteverbotszone parkte: PolAufgG Bayern und KostG Bayern sind abschließend. Umzugsunternehmen kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahme von dem Dritten veranlasst und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen worden ist. Abschleppkosten, die durch Entfer-	BayVGH, 14.06 2016, BayVBl. 2017, 306



<p>nung verbotswidrig parkender Fahrzeuge entstanden sind, hat das Unternehmen daher auch dann nicht zu tragen.</p>	
<p>Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein auf einem Radweg verbotswidrig abgestelltes KFZ darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird.</p>	<p>VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150</p>
<p>Der Umstand, dass Halteverbotsschilder erst nach dem rechtmäßigen Abstellen eines Fahrzeugs aufgestellt worden sind, steht der Verhältnismäßigkeit der Belastung des Fahrzeugverantwortlichen mit Kosten für Abschleppen des Fahrzeugs aus Halteverbot im Regelfall nicht entgegen, wenn zwischen dem Aufstellen der Halteverbotsschilder und der Abschleppmaßnahmen Frist von 48 Stunden verstrichen ist.</p>	<p>OVG Münster, 13.09.2016, NWVBl. 2017, 164</p>
<p>Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr haben Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne weiteres erkennen kann, dass Gebot oder Verbot durch Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zur Nachschau ist Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür nach konkreten Umständen des Einzelfalls besonderer Anlass besteht.</p>	<p>BVerwG, 06.04.2016, NJW 2016, 2353        m. Anm. Kümper        = NJ 2016, 619 m. Anm. Bode        = LKV 2016, 407        = BayVBl. 2016, 784        = DAR 2016, 598        = NZV 2016, 539</p>
<p>Einschreitende Polizeibeamte sind im Falle einer Abschleppmaßnahme auch dann nicht zur Halterfeststellung und Benachrichtigung verpflichtet, wenn Abschleppmaßnahme in Wohnstraße durchgeführt wird und Möglichkeit besteht, dass sich Wohnungsanschrift des Halters in unmittelbarer Nähe zum verbotswidrig geparkten Fahrzeug befindet.</p>	<p>VG Bremen, 08.10.2015, DAR 2016, 347</p>
<p>An die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die ruhenden Verkehr betreffen, sind andere Anforderungen zu stellen als an solche für fließenden Verkehr. Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug abstellt, ist verpflichtet, sich ggf. auch nach Abstellen seines Fahrzeugs darüber zu informieren, ob Halten an der betreffenden Stelle zulässig ist.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 07.05.2015, DAR 2015, 712        m. Anm. Koehl</p>
<p>Abschleppen eines verkehrswidrig geparkten Fahrzeugs mit Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, ohne dass es auf Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung ankommt, wenn mit verkehrswidrigen Parken Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche verbunden ist. Dies ist bei Abstellen eines Fahrzeugs im Bereich eines absoluten Haltverbots regelmäßig der Fall.</p>	<p>OVG Greifswald, 06.03.2015, DAR 2015, 715        = NJW 2015, 2519 (Ls.)        = NZV 2015, 568 (Ls.)        = DIE POLIZEI 2015, 367 (Ls.)</p>
<p>Für Anordnung einer Abschleppmaßnahme bedarf es, auch wenn Verkehrsverstoß in Nichtbefolgung eines Verkehrszeichens besteht, keines Rückgriffs auf sog. Verkehrszeichenrechtsprechung. Ersatzvornahme in diesem Fall ohne vorausgehenden Verwaltungsakt im Wege des Sofortvollzugs möglich, weil rechtswidrige Tat vorliegt, die Bußgeldtatbestand verwirklicht. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet auch dann zur Abwägung, wenn der Betroffene ein absolutes Halteverbot nicht befolgt.</p>	<p>OVG Bremen, 15.04.2014 NordÖR 2014, 534        = NZV 2015, 358</p>
<p>Einleitung einer kostenpflichtigen Abschleppmaßnahme wegen eines verbotswidrigen an einem Taxenstand abgestellten Fahrzeugs ist regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Im Einzelfall kann Absehen von der Maßnahme geboten sein, wenn Beeinträchtigung des reibungslosen Taxenverkehrs ausgeschlossen ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verantwortliche sein Fahrzeug kurzfristig selbst entfernen wird.</p>	<p>BVerwG, 09.04.2014, NJW 2014, 2888        = BayVBl. 2015, 60</p>
<p>Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der BerlPolBenGebO ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 27.02.2014, LKV 2014, 272</p>
<p>Bei einer Abschleppmaßnahme (Sicherstellung) zur Eigentumssicherung ist schon unter Berücksichtigung des Zwecks der Maßnahme und des in Art. 2 II BayPAG zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsgrundsatzes in der Regel ei-</p>	<p>VGH München 11.12.2013, BayVBl. 2015, 238        = DÖV 2014, 893 (Ls.)</p>



ne vorhergehende Benachrichtigung des Kfz-Halters oder jedenfalls deren Versuch erforderlich, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, seine privaten Rechte selbst zu wahren.	
Kosten einer Leerfahrt sind dem vor dem eingeleiteten Abschleppvorgang erschienenen Störer ohne weiteres zuzurechnen, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert wurde. Ausnahme nur, wenn das Abschleppfahrzeug ohne Einbuße für einen anderen Pflichtigen eingesetzt werden kann.	OVG Münster, 10.07.2013, NWVBl. 2014, 67 = NJW 2014, 568 = DAR 2014, 222 = NZV 2014, 334 = DÖV 2014, 128 (Ls.)
Bei ordnungsbehördlich angeordneter Umsetzung eines Kfz durch privates Abschleppunternehmen handelt es sich für den Halter nicht um die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. BerlPolBenGebO findet keine Anwendung.	VG Berlin, 19.06.2013, LKV 2013, 380
Zur Haftung des Störers für die Kosten einer „Teilleerfahrt“ des Abschleppunternehmers im Fall eines Anschlussauftrags	BayVGH 2014, BayVBl. 2014, 88
Verbotswidrig an einem Taxistand abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halter nur dann abgeschleppt, wenn eine zeitige Rückkehr des Halters nicht zu erwarten ist; dies liegt grundsätzlich nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Feststellung vor.	VGH Kassel, 17.01.2013, DÖV 2013, 442 (Ls.)
Rechtmäßigkeit des Abschleppens von Motorrädern, Motorrollern und Zweirädern in Fußgängerzonen, eine konkrete Störung des Fußgängerverkehrs ist nicht erforderlich.	VG Mainz, 28.06.2012, NVwZ-RR 2012, 887 (Ls.), = NZV 2013, 56 (Ls.)
Schon bei Beeinträchtigung der Funktion einer Verkehrsfläche ist die Umsetzung angemessen, einer konkreten Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer bedarf es nicht (hier: verbotswidriges Parken vor einer Bordsteinabsenkung).	VG Potsdam, 31.05.2012, NZV 2014, 55
Polizeibediensteter muss vor Abschleppen eines auf Sonderparkfläche für Schwerbehinderte abgestellten Fahrzeugs mit einem abgelaufenen Parkausweis nicht bei zuständigen Stellen nachfragen, ob Ausweisinhaber weiterhin die Voraussetzungen erfüllt. Es ist unerheblich, ob sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich weiterhin bestehen.	OVG Hamburg, 16.11.2011, DÖV 2012, 285 (Ls.)
Abschleppen eines teilweise auf einem Radweg abgestellten Fahrzeugs ist verhältnismäßig, wenn es den Radweg unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Verkehrsbedeutung mehr als nur unwesentlich einengt.	OVG NRW, 15.04.2011, NWVBl. 2012, 69 = DAR 2012, 44, = NZV 2013, 55
Ist auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls sicher, dass Fahrer eines verkehrsordnungswidrig abgestellten Fahrzeugs in Kürze die Störung/Behinderung selbst beseitigen wird, so ist Abschleppanordnung in der Regel nicht verhältnismäßig, da durch das Abschleppen des Fahrzeugs die Störung/Behinderung erkennbar allenfalls um einige Minuten verkürzt werden könnte. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Störer vorsätzlich über eine ihm gegenüber mündlich ergangene Anordnung hinwegsetzt. Eine Abschleppanordnung darf nicht aus Gründen der General- oder Spezialprävention getroffen werden.	OVG Hamburg, 08.06.2011, NJW 2011, 3051 (Ls.),  = DVBl 2011, 1114 und ebd. 1247 (Anmerkung Klüver) = NordÖR 2012, 96 = SVR 2012, 69 = NZV 2012, 200 (Ls.)
Polizeiliche Abschleppanordnung nicht unverhältnismäßig, wenn Fahrzeug verbotswidrig so abgestellt wird, dass Sattelschlepper beim Passieren des abgestellten Fahrzeugs das Risiko einer Schadensverursachung eingehen müsste; idF ist Versuch der Vorbeifahrt nicht zuzumuten und gegenwärtige Gefahr gegeben	BayVGH, 05.03.2010, BayVBl. 2010, 471 =DÖV 2010, 615 (Ls.)
Veranlasst die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit Abschlepp- oder Umsetzungsmaßnahmen, so trägt sie hierfür die Kosten, die sie gegenüber dem Verantwortlichen für die Gefahr geltend machen kann; ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Verwaltungsbehörde scheidet aus	OVG Lüneburg, 23.02.2010, NordÖR 2010, 174
Abschleppanordnung für verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug nach bereits 10 Minuten ist unverhältnismäßig. Bzgl. Wartezeit ist Orientierung an der im jeweiligen Bereich geltenden abstrakten Höchstparkdauer angemessen (hier min. 1 Std.)	VG Hamburg, 02.02.2010, NZV 2010, 535

Beschilderung einer Halteverbotszone (Zeichen 290.1) mit drei einfachen Zusatzzeichen genügt Sichtbarkeitsgrundsatz. Keine Rückforderung bereits gezahlter Abschleppkosten, auch wenn Kostenerstattungsanspruch mangels Erlass eines Kostenbescheides noch nicht fällig geworden ist.	VGH Mannheim, 20.01.2010, NZV 2010, 533
Verkehrszeichen ist unwirksam, wenn durch Private (Umzugsunternehmen) aufgestellt und keine straßenverkehrsrechtliche behördliche Anordnung vorliegt	VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410
Zur Kostentragungspflicht für das Abschleppen eines Fahrzeugs. Keine Verpflichtung der Polizei vor dem Anordnen der Abschleppmaßnahme über die am Fahrzeug angebrachte Firmentelefonnummer einen Kontaktierungsversuch zum Fahrer bzw. Halter des Fahrzeugs zu unternehmen	OVG Hamburg, 27.11.2009, NVwZ-RR 2010, 263 = NZV 2010, 219 = NordÖR 2010, 173
Nicht jeder Parkverstoß gegen absolutes Halteverbot rechtfertigt zwingend sofortiges Abschleppen. Anders wenn nur durch Entfernen des Fahrzeugs genehmigte Sondernutzung ermöglicht werden kann. Bemühungen zur Erreichung des Fahrzeugführers vor Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei auswärtigem Kennzeichen entbehrlich	VG Chemnitz, 03.09.2009, SächsVBI 2010, 245
Zulässigkeit des Abschleppens in Anwohnerparkzone, wenn Parkausweis nicht ausliegt und sich Fahrer oder Parkberechtigung nicht ohne zeitliche Verzögerung feststellen lassen.	OVG Münster, 27.08.2009, DVBI 2009, 1399 (Ls.)
Ein zunächst erlaubt abgestelltes Kfz darf ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens auf Halterkosten abgeschleppt werden. Bei Unvorhergesehenen Ereignissen oder wenn baldige Änderung der Verkehrsregelung für jedermann erkennbar war, verkürzt sich Vorlaufzeit. Diese verlängert sich nicht um Sonn- oder Feiertage oder in Schulferien	OVG Bautzen, 23.03.2009, NJW 2009, 2551 = DAR 2009, 471 = SächsVBI 2009, 186 = NZV 2009, 528
Keine Kostentragung bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen (Bedarfshalteverbot), wenn Kfz zuvor ordnungsgemäß geparkt und nicht mindestens 3 Werkstage nach Aufstellung des Zeichens vergangen sind.	OVG Hamburg, 07.10.2008, DAR 2009, 215
Unzulässigkeit einer Sicherstellung im Wege der unmittelbaren Ausführung bei anwesendem Störer. Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung zur Vorbereitung der Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftfahrzeugsteuerG)	VGH Kassel, 19.05.2008, NVwZ-RR 2008, 784 = NZV 2009, 416
Gebührenerhebung für abgebrochenen Abschleppvorgang ohne jeglichen Verladevorgang verletzt nicht Äquivalenzprinzip	OVG Hamburg, 06.05.2008, DVBI 2008, 999
Keine Kostentragungspflicht bei Abschleppen von Dauerparkfläche, wenn diese umgewidmet wird und dies nicht zumindest 3 Tage vorher angekündigt ist	BayVGH, 17.04.2008, BayVBI 2009, 21
Abschleppen aus „mobilem“ Halteverbot zugunsten von Filmarbeiten; es genügt, wenn Verkehrszeichen im Moment des Abschleppens wirksam ist, unabhängig von tatsächlicher Wahrnehmung (durch Halter). „Vorlaufzeit“ bei mobilem Verbot ist erst auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit zu beachten.	OVG Hamburg, 29.01.2008, NZV 2008, 313
Zunächst zulässig abgestelltes Kfz. kann ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes (wegen Baumpflegearbeiten) auf Halterkosten abgeschleppt werden	VGH Mannheim, 13.02.2007, NJW 2007, 2058 = NZV 2007, 487 = DAR 2007, 534
Kostenpflicht für Abschleppkosten auch bei abgebrochenem Vorgang.	VG Münster, 21.11.2006, NWVBI 2007, 242
Bloßer Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (§ 12 I Nr. 9 StVO: Taxenstand) rechtfertigt nicht ohne Weiteres und in jedem Fall Abschleppen, wenngleich Generalprävention dies im Regelfall begründen mag. Notwendig ist Prognose vor Ort, ob mit Behinderung zu rechnen ist.	BayVGH, 15.12.2006, BayVBI 2007, 249 Anm. Geiger, SVR 2007, 196
Erhebung von Tagespauschalen für Verwahrung abgeschleppter Kfz. nur zulässig, bei gebührenrechtlicher Grundlage. §§ 689, 693 BGB nicht anwendbar	VGH Mannheim, 28.08.2006, NJW 2007, 1375
Abschleppen trotz „Hinweiszettel“ auf Erreichbarkeit in einem 30 m entfernten Gebäude als zulässige Ersatzvornahme (= Vollstreckung des Wegfahrbotes in Zeichen 283 StVO)	OVG Hamburg, 22.02.2005, NJW 2005, 2247 =NordÖR 2006, 79
Sofortiges Abschleppen von „Behindertenparkplatz“ auch bei nicht gut lesbarem Berechtigungsausweis rechtmäßig. Abschleppen liegt im besonderen öffentlichen Interesse	OVG Koblenz, 25.01.2005, NZV 2005, 551 = DAR 2005, 291

Ausreichende Erkennbarkeit straßenverkehrsrechtlicher Regelungen (hier Farbmarkierungen auf der Fahrbahn) ist Voraussetzung für Zulässigkeit des Abschleppens. Im ruhenden Verkehr niedrigere Anforderungen an Erkennbarkeit als im fließenden	OVG Münster, 25.11.2004 DAR 2005, 169 = NWVBl 2005, 176
Anwohnerparkausweis allein stellt keinen konkreten Hinweis auf Erreichbarkeit des Fahrers zur Gefahrenbeseitigung dar	VG Hamburg, 23.08.2004, NVwZ-RR 2005, 37
Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg	BVerwG, 29.01.2004, NJW 2004, 1815 = DVBl 2004, 519
Änderungen von Verkehrsregelungen (Halteverbot) sind nach 4 Tagen vollstreckbar. Halter muss bei Abwesenheit Vorsorge treffen, um auf solche Änderungen (durch Dritte) reagieren zu können, selbst wenn Änderung privatem Zweck dient	OVG Hamburg, 04.11.2003, NordÖR 2004, 399
Abschleppen bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen; Frist für Wirksamkeit des Halteverbotszeichens; Kenntnisaufnahme durch VT	VG Braunschweig, 24.10.2003, NdsVBl. 2004, 246
Anwohnerparkberechtigung schafft keinen besonderen Schutz. Inhaber ist bei Abschleppen nicht anders als andere VT zu behandeln	VGH Mannheim, 19.08.2003, NJW 2003, 3363
Anordnung Wegfahrgebot durch Zeichen 283 kann (außer im Eilfall) durch Ersatzvornahme nur durch die das Halteverbot anordnende Behörde vollstreckt werden, nicht aber durch die Polizei	VGH Mannheim, 17.06.2003, VBIBW 2004, 213,
Zulässiges Abschleppen von Behindertenparkplatz (Ersatzvornahme) trotz Visitenkarte und Mobilfunknummer (ohne konkreten Bezug zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit des Fahrers)	VGH Mannheim, 07.02.2003, NVwZ-RR 2003, 558 = DAR 2003, 329
Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg	VG Lüneburg, 25.09.2002, NZV 2003, 255; bestätigt. OVG Lüneburg 6.6.2003, NdsVBl. 2003, 265 BVerwG 29.01.2004
Keine Verpflichtung, Störer vor Veranlassung der Abschleppmaßnahme zu benachrichtigen und zum Wegfahren aufzufordern. Verbotswidriges Abstellen über mehr als 1 Stunde rechtfertigt ohne weiteres das Abschleppen	VG Gießen, 20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212
GdV kann gebieten, dass Kfz umgesetzt und nicht zu entfernt gelegenen Sammelplatz abgeschleppt wird	BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470
Handy-Rufnummer allein erfordert keinen Anruf. Bei in Berlin zugelassenen Fahrzeugen aber regelmäßig Halterabfrage und Aufsuchen des in der Nähe wohnenden Halters notwendig	VG Berlin, 17.04.2002, NZV 2004, 55 = NJ 2002, 612
Verbotswidrig auf Behindertenparkplatz abgestelltes Kfz darf sofort abgeschleppt werden; es reicht die bloße Möglichkeit der Behinderung bei qualifizierten Verstößen. Halteranfrage bei behördlich angeordneten Halteverboten regelmäßig nicht erforderlich; zuständige Stelle muss daher auch nicht 24 h erreichbar sein. Benachrichtigung des Störers nur, wenn sofort erreichbar und zur Gefahrenbeseitigung zur Verfügung stehend.	OVG Schleswig, 19.03.2002, NVwZ-RR 2003, 647 = NordÖR 2002, 376 = DAR 2002, 330 Bestätigt: BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470
Abschleppen (nur) bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer regelmäßig zulässig, auch wenn z.B. Handynummer oder ähnliches hinterlassen wird; insbesondere wenn festgestellt werden kann, dass Angaben zur Erreichbarkeit vermehrt systematisch als „Abschlepp-Schutz“ genutzt werden	BVerwG, 18.02.2002, NJW 2002, 2122 = NZV 2002, 285
Abschleppkosten sind dann zu erstatten, wenn das Verkehrszeichen, dessen Anordnung mittels Ersatzvornahme vollstreckt wurde, wirksam war, auf Rechtmäßigkeit kommt es nicht an	OVG Hamburg, 11.02.2002, NordÖR 2002, 469
Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Pkw bei Hinterlassen der Handynummer (ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug darf nicht abgeschleppt werden, wenn Fahrer konkreten Hinweis auf seine Erreichbarkeit und seine Bereitschaft zum umgehenden Entfernen des Fahrzeugs gibt; insbesondere eine im Fahrzeug auf dem Armaturenräger hinter der Windschutzscheibe ausgelegte deutlich lesbare Nachricht mit entsprechenden Angaben in Betracht. Hinweis ist nachzugehen, wenn der damit verbundene Aufwand zumutbar ist	OVG Hamburg, 14.08.2001, NJW 2001, 3647 = DAR 2002, 41 = NZV 2002, 52 dazu Schwabe, NJW 2002, 652  anders: VG Gießen,

und eine kurzfristige und zuverlässige Beseitigung der Störung durch den Verursacher zu erwarten ist. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist nicht mehr als ein Anrufversuch zur Benachrichtigung des Verantwortlichen zu unternehmen. Dem Verantwortlichen ist in der Regel zur Einlösung seiner telefonisch gemachten Zusage, das Fahrzeug zu entfernen, ein Zeitraum von fünf Minuten zuzubilligen)	20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212
Abschleppen – ist die Polizei im Besitz des Fahrzeugschlüssels, darf sie ein unbeschädigtes Fahrzeug zur Eigentumssicherung nicht ohne weiteres abschleppen lassen. Sie ist vielmehr dazu verpflichtet, den Schlüssel mit auf die Dienststelle zu nehmen und von dort aus den Eigentümer zu benachrichtigen	VG Darmstadt, 08.02.2001, NVwZ-RR 2001, 796
Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren	OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270
Abschleppen aus mobiler Halteverbotszone – ein von einem Bauunternehmer aufgestelltes Halteverbotszeichen ist wirksam und zu beachten, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung vom behördlich genehmigten Verkehrszeichenplan vorliegt	OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 1961
Eine aufgestellte Parkuhr verliert nicht allein durch das nachträgliche Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens ihre Wirksamkeit. Auch ein nachträglich aufgestelltes Halteverbotszeichen entfaltet seine räumliche Wirksamkeit bis zur nächsten Regelung durch ein wirksames Verkehrszeichen, einer wirksamen Verkehrseinrichtung oder dem Ende der Straße	VG Meiningen, 18.10.2000, DAR 2001, 89
Das Abschleppen eines auch über einen längeren Zeitraum ordnungswidrig abgestellten Taxis ist zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes weder erforderlich noch ermessengerecht. Aufgrund der behördlichen Registrierung eines derartigen Fahrzeuges ist es im Zeitalter der EDV zumutbar, verhältnismäßig und ermessensgerecht, den Verursacher ausfindig zu machen und ihn unmittelbar zur Beseitigung in Anspruch zu nehmen.	VG Gießen, 22.09.2000, NJW 2001, 2346
Abschleppen aus dem 5-m-Parkverbot an Kreuzungen und Einmündungen ist grundsätzlich zulässig	OVG Münster, 09.06.2000, NZV 2001, 55 = NJW 2001, 172
Ein Abschleppunternehmer darf die Verwaltungsgebühren einer hessischen Polizei- oder Ordnungsbehörde für das in deren Auftrag erfolgende Abschleppen ohne Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einziehen. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann dabei von der Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden	LG Marburg, 24.05.2000, NJW 2001, 2028
Abschleppen eines teilweise auf dem Radweg geparkten Fahrzeuges ist nicht unverhältnismäßig, wenn Radfahrer gezwungen werden, entweder auf die Fahrbahn oder den angrenzenden Gehweg auszuweichen	OVG Hamburg, 28.03.2000, NZV 2001, 51 = NJW 2001, 168
Abschleppen wegen fehlenden Anwohnerausweises dann unzulässig, wenn vor dem Abschleppen nicht erst geprüft wurde, ob nicht doch ein Ausweis ausgestellt wurde.	VG Freiburg, 23.03.2000, NJW 2000, 2602
Ein auf dem Behindertenparkplatz unberechtigt abgestelltes defektes Fahrzeug darf auch dann zwangsweise entfernt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird	OVG Münster, 21.03.2000, NZV 2000, 310
Abschleppmaßnahmen sind grundsätzlich dann geboten, wenn es um die Durchsetzung der Beachtung sofort vollziehbarer Verwaltungsakte in der Gestalt von Verkehrszeichen geht, die der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen	OVG Schleswig, 28.02.2000, DAR 2001, 475
Abschleppen - der Veräußerer eines Fahrzeuges, der der Zulassungsstelle entgegen § 27 III StVZO Namen und Anschrift des Erwerbers nicht angezeigt hat, haftet nicht als Verhaltensstörer für die Kosten des Abschleppens des verkehrsordnungswidrig geparkten Fahrzeugs.	OVG Hamburg, 19.02.2000, NJW 2000, 2600
Ein Abschleppunternehmer, der die Herausgabe im Auftrag Dritter abgeschleppter Fahrzeuge an die Besitzer auftragsgemäß davon abhängig macht, dass diese die hierdurch entstandenen Kosten an ihn auszahlen, betreibt verbotene Rechtsbesorgung i.S.d. des Art. 1 § 1 I RBERG, wenn er für diese Inkas-	OLG München, 23.12.1999, NJW 2000, 1347

sotätigkeit keine besondere Erlaubnis besitzt	
Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an	VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603
Abschleppen auf einem Hinterhofparkplatz zulässig. Tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum, da er Kunden mehrerer ansässiger Firmen und Anwohnern ohne Begrenzung offen steht.	OVG Münster, 04.08.1999, NJW 2000, 602 = NZV 2000, 183
Abschleppen eines Fahrzeuges bei Parken auf schmaler Fahrbahn gegenüber Grundstückseinfahrt	OVG Koblenz, 11.05.1999, DAR 1999, 421
Bei unberechtigter Nutzung einer privaten Parkfläche, die jedermann mit Nutzungseinschränkung zugänglich ist, besteht durch den Parkflächeninhaber ein Anspruch auf Halterauskunft gegenüber der Straßenverkehrsbehörde nach § 39 I StVG	VG Gießen, 03.03.1999, NJW 1999, 2458
Das Abschleppen wegen Überschreitens der Parkzeit ist nicht schon deswegen unzulässig, weil die Abschleppkosten die Parkgebühr deutlich überschreiten	BayVGH, 07.12.1998, NJW 1999, 1130
Abschleppen aus einer Haltebucht mit dem Hinweiszeichen "Ladezone" nach mehr als halber Stunde nicht unverhältnismäßig	OVG Münster, 24.03.1998, DAR 1998, 365 = NJW 1998, 2465
Abschleppen am Parkscheinautomat, Vollstreckung nur durch Behörde möglich, die den VA erlassen hat, Parkscheinautomat ist Verkehrszeichen; Verhältnismäßigkeit ist schon gegeben, wenn Fahrzeug mehr als eine Stunde rechtswidrig abgestellt ist	VGH Kassel, 11.11.1997, NVwZ-RR 1999, 23 dazu Besprechung von Remmert, NVwZ 2000, 642
Reifenmarkierung an abgestelltem Pkw	VG Freiburg, 19.06.1997, NZV 1998, 47
Abschleppkosten stehen der Kommune kraft Gesetzes zu; ihre Erhebung ist nicht davon abhängig, dass sie durch VA förmlich festgesetzt werden. Herausgabe gegen Zahlung der Kosten ist zulässig. Kein Kostenbescheid erforderlich.	OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403
Kostenrisiko einer Abschleppmaßnahme (Abschleppen 4 Tage, nach dem ein Vk.-Zeichen aufgestellt wurde, ist zulässig)	BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021
Abschleppen eines Kfz. aus Halteverbot	VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023
Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens	VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84
Führer eines Kfz, der von Polizeibeamten zu Verkehrskontrolle angehalten wird, Aufforderung, aus dem Fahrzeug auszusteigen, nicht nachkommt und statt dessen die Fahrzeugtüren von innen verriegelt, leistet bei der Vornahme der rechtmäßigen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand gem. § 113 StGB Zulässigkeit der Verkehrskontrolle im Rahmen des § 36 V StVO umfasst auch die Befugnis zur Anordnung, aus dem Fahrzeug auszusteigen	OLG Düsseldorf, 05.06.1996, NZV 1996, 458
Abschleppen - der letzte Halter eines Fahrzeuges wird zulässig als Verhaltensstörer wegen eines straßenrechtlichen Verstoßes (Sondernutzung) in Anspruch genommen, wenn er der Pflicht aus § 27 III Satz 1 StVZO nicht nachkommt und den Verkauf seines Wagens nicht an die Straßenverkehrsbehörde weitermeldet	VGH Mannheim, 19.01.1996, VBIBW 1996, 302 = NZV 1996, 511
Abschleppen eines verbotsmäßig auf einem Anwohnerparkplatz abgestellten Pkw - gegenüber Halter des Kfz keine Vollstreckung des Verkehrszeichens, sondern unmittelbare Ausführung	VGH Mannheim, 13.06.1995, VBIBW 1996, 32 = DÖV 1996, 84
Herausgabe des Fahrzeuges und Zahlung der Abschleppkosten;	OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403
Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens	VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84
Die durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung gilt bis zum Entfernen des Verkehrszeichens. Dies gilt auch bei rechtswidrig aufgestellten Verkehrszeichen. Vorschriftzeichen sind nur bei offensichtlicher Willkür und objektiver	OLG Koblenz, 07.10.1994, NZV 1995, 39 = NJW 1995, 2302



Unklarheit unbeachtlich.	
Abschleppen eines Fahrzeugs, das widerrechtlich auf Privatparkplatz Parkenden blockiert	OVG Saarlouis, 06.05.1993, DAR 1994, 79
Ein in einem Verkehrsschild enthaltenes Wegfahrverbot wird gegenüber dem Fahrzeugeigentümer, der sein Fahrzeug nicht selbst verbotswidrig abgestellt hat, nicht wirksam. Seine Heranziehung ist aufgrund der Verkehrszeichenrechtsprechung nicht möglich.	OVG Hamburg, 27.06.1991, NJW 1992, 1909
Abschleppen eines Fahrzeuges im Wege der unmittelbaren Ausführung löst nicht zwangsläufig die Kostenpflicht des Fahrers / Halters aus (Aufstellen von Verbotsschildern ohne vorherige Ankündigung, Abschleppen zwar rechtmäßig, aber Belastung mit den Kosten nicht zumutbar)	VGH Mannheim, 17.09.1990, NJW 1991, 1698
<b><u>Zeitschriftenaufsätze</u></b>	
Zum Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Motorrollers	Weber, DAR 2018, 109
Neuere Rechtsprechung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen	Koehl, DAR 2015, 224
Abschleppen und Umsetzen – die polizeirechtliche Generalklausel als Instrument der Verkehrsüberwachung	Rebler, DPoBI 2014, 18
Altes und Neues zum Abschleppen und zur Bekanntgabe und Anfechtung von Verkehrszeichen	Hong, JURA 2012, 473
Abschleppen eines Fahrzeugs – unmittelbare Ausführung oder Ersatzvornahme	Weber, NZV 2012, 212
Zurückbehaltungsrecht an abgeschleppten Kraftfahrzeugen wegen polizeilicher Kostenforderung	Jäckel, SächsVBl. 2012, 53
Abschleppen vom Privatparkplatz: geklärte und ungeklärte Fragen	Koch, NZV 2010, 336
Abschleppen durch die Polizei	Klein, DIE POLIZEI 2010, 225
Die telefonische Halterbenachrichtigung vor der Abschleppanordnung	Ostermeier, NJW 2006, 3173
Abschleppen von Kraftfahrzeugen	Merten, Die Polizei 2005, 208
Vollzugspolizeiliches Abschleppen bei Verkehrszeichenverstößen	Remmert, VBIBW 2005, 41
Das Abschleppen von Fahrrädern	Kettler, NZV 2003, 209
Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen – Aktuelle Probleme	Michaelis, JURA 2003, 298
Die polizeiliche Verantwortlichkeit des letzteingetragenen Halters – (abgemeldetes Fahrzeug / Abfallbegriff)	Becker, NZV 2001, 202
Das Zurückbehaltungsrecht des Abschleppunternehmers	Wien, DAR 2001, 60
Bekanntgabe und Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen	Bitter/Konow, NJW 2001, 1386

### **Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang**

(s.a. Fundstellen Polizeirecht)

Zur Bekanntgabe und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen	Weber, VerwR 2018, 44
Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein dort verbotswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird.	VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150
Ein durch Baum- und Buschbewuchs objektiv nicht mehr erkennbares Verkehrszeichen entfaltet keine Rechtswirkung mehr	OLG Hamm, 30.09.2010, DAR 2011, 216
§ 25 II 4, IV 1 StVG ist gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für richterliche	LG Lüneburg, 08.07.2010,



Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung beim Betroffenen zur Auffindung eines beschlagnahmten Führerscheins bei Vollstreckung eines verwaltungsbehördlich verhängten Fahrverbots.	NZV 2011, 153 = DAR 2011, 275
Je mehr Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, desto höher Sorgfaltspflichten, insbesondere bei zivilem Einsatzfahrzeug	KG Berlin, 12.04.2001, NZV 2003, 126
Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren	OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270
Abgrenzung von Ersatzvornahme, unmittelbarer Ausführung und Sicherstellung im Falle des Abschleppens	VG Weimar, 28.09.2000, LKV 2001, 574
Überblick zum Diskussionsstand: Abschleppen als unmittelbare Ausführung oder Zwang; Kosten eines abgebrochenen Abschleppvorgangs; Erreichbarkeit des Halters	OVG Hamburg, 28.03.2000, NJW 2001, 168
Eine geäußerte Bitte ist kein mit den Mittel des Verwaltungszwangs durchsetzbarer Verwaltungsakt. Dies ist auch dann nicht anders, wenn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass eines Verwaltungsaktes gegeben sind	BGH, 22.01.1998, DÖV 1998, 429
Bekanntgabe von Verkehrszeichen durch Aufstellung; Halter ist Verkehrsteilnehmer, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist; "nachrückendes" Verkehrszeichen wegen Baustelle.	BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021
Nachträgliche Aufstellung von Verkehrszeichen	VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023
Kosten der Ersatzvornahme	VGH Mannheim, 05.02.1996, DÖV 1996, 425
Äußere und innere Wirksamkeit von Verkehrszeichen als VA; Abschleppen als Vollstreckung gegen Fahrer oder unmittelbare Ausführung gegen Halter	VGH Mannheim, 13.06.1995, NVwZ-RR 1996, 149
Verkehrszeichen als VA/AV mit Dauerwirkung; Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen Verkehrszeichen durch Verkehrsteilnehmer	BVerwG, 27.01.1993, BVerwGE 92, 32
Polizeilich veranlasste Fahrzeugbergung durch einen Dritten als hoheitliche Maßnahme	BGH, 21.01.1993, NJW 1993, 1258
<b><u>Zeitschriftenaufsätze</u></b>	
Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen	Milker, JURA 2017, 271
Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen – Anmerkung zur neueren und neuesten Rechtsprechung	Knöbl, DAR 2011, 233
Rund um das Verkehrszeichen: Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage, Anfechtung und Rechtswidrigkeit von Verkehrszeichen und Grundlagen für Ausnahmen	Rebler, DAR 2010, 377 und 450
Beginn der Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen	Hering, SVR 2010, 293
Effektiver Rechtsschutz bei Verkehrszeichen – Besprechung BVerG 10.9.2009 – 1 BvR 814/09	Gramlich, NJ 2010, 129

### **Amtshaftung**

Polizeibeamter handelt grob fahrlässig im Sinne von § 48 BeamStG, wenn er in eine für ihn mit Rotlicht gesperrte Kreuzung ohne Einschalten des Signalhorns und verspätetem, weil erst kurz vor Kreuzung erfolgter Aktivierung des Blaulichts einfährt.	VG Münster, 05.09.2016, SVR 11/2016, III
Haftung des Abschleppunternehmers bei ordnungsbehördlichem Auftrag – Unternehmer ist bei hoheitlichem Handeln Erfüllungsgehilfe des staatlichen Organs – Haftung geht auf die Körperschaft gem. § 839 i.V.m. Art. 34 GG über	LG Frankfurt / Main, 24.11.1999, DAR 2000, 268

